

Statuten



In den Statuten gilt für die Funktionen aller natürlichen Personen grundsätzlich die absolute Gleichberechtigung von Mann und Frau. Der Lesbarkeit wegen wird abwechselnd die weibliche und die männliche Form verwendet.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung "Kantonaler Verband familienergänzende Kinderbetreuung Glarus, VFK Glarus, (nachstehend VFK Glarus) genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des VFK Glarus bestimmt sich nach dem Domizil der jeweiligen Präsidentin.

Art. 3 Zweck

¹ Der VFK Glarus fördert und stärkt in seiner Funktion als kantonaler Dachverband mittels geeigneten Massnahmen die bestehenden sowie die neuen Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung mit dem Ziel, ein möglichst wirtschaftliches und flächendeckendes Angebot im Kanton Glarus zu stärken und zu ergänzen.

² Um dieses Ziel bestmöglich zu erreichen:

- fördert er den Erfahrungsaustausch, die Zusammenarbeit und die Koordination der Angebote untereinander (qualitativ und quantitativ).
- nimmt er die Interessenvertretung der Institutionen nach Aussen wahr (namentlich gegenüber der kantonalen Politik und Verwaltung).
- unterstützt er die Institutionen und berät sie.
- führt und verwaltet er einen Fonds zur Ermöglichung der familienergänzenden Betreuung von Kindern einkommensschwacher Eltern (nachstehend Fonds), welche eine familienergänzende Betreuung nötig haben.

- ³ Der Verband ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschliesslich nichtwirtschaftliche ideelle Interessen.
- ⁴ Er ist weder eine Vertretung der Arbeitnehmerinnen noch der Arbeitgeber.

Art. 4 Finanzielle Mittel

- ¹ Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.
- ² Der VFK Glarus verwaltet das Fondsvermögen getrennt von seinem anderen Vermögen. Das Fondsvermögen ist jeweils im Anhang der Jahresrechnung auszuweisen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitglieder

Mitglieder des VFK Glarus können bestehende Einrichtungen und Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung sein, welche im Kanton Glarus Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung bereitstellen und den Mitgliederbeitrag bezahlt haben.

Die Gemeinnützige Gesellschaft Glarus (GGG) ist vollwertiges Mitglied des VFK Glarus.

Art. 6 assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht

- ¹ Natürliche und juristische Personen sowie Institutionen, deren Tätigkeiten direkt oder indirekt mit der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Glarus zusammenhängen, können vom Vorstand den Status des assoziierten Mitgliedes ohne Stimmrecht erhalten.
- ² Der VFK Glarus berät und unterstützt assoziierte Mitglieder, welche in naher Zukunft selber ein Angebot zur Verfügung stellen möchten.

Art. 7 Aufnahme

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.
Die Mitgliedschaft ist zeitlich unbeschränkt.

Art. 8 Austritt

- ¹ Der Austritt von Mitgliedern kann jederzeit schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres an die Präsidentin des VFK Glarus erklärt werden.
- ² Ein Mitglied, welches seinen Austritt gegeben hat, besitzt keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 9 Ausschluss

- ¹ Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn
 - es den Statuten oder Beschlüssen der Vereinsorganen zuwiderhandelt.
 - es den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt hat.
- ² Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.
- ³ Ein Mitglied, welches ausgeschlossen wurde, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. ORGANISATION

Art. 10 Organe

- ¹ Die Organe des VFK Glarus sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand;
 - die Rechnungsrevisoren;
- ² Der Geschäftsstelle und dem Fachgremium kommt keine Organstellung zu.

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 11 Stellung und Einberufung

- ¹ Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des VFK Glarus und hält seine ordentliche Versammlung jährlich in der Regel im ersten Quartal eines Jahres ab.
- ² Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder in der Regel mindestens 2 Wochen im Voraus eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.
- ³ Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich spätestens 1 Woche vor der Versammlung einzureichen (eintreffend). Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Mitgliederversammlung traktandiert.

Art. 12 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- Abnahme der Jahresberichte.
- Abnahme der Vereins- und Fondsjahresrechnung sowie des Revisorenberichtes.
- Wahl der Präsidentin.
- Wahl der übrigen zwei bis sechs Mitglieder des Vorstandes.
- Wahl der Rechnungsrevisoren.

- Erlass von Reglementen (namentlich des Fondsreglements).
- Beschlussfassung über Ausschliessungen aus dem Verein.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Änderung der Statuten.

Art. 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- ² Drei Mitglieder mit Stimmrecht können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Art. 14 Stimmrecht

- ¹ Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind:
 - Zwei Delegierte pro Mitglied mit Stimmrecht, wobei je eine Vertretung von der Trägerschaft und der operativen Leitung stimmberechtigt ist.
 - die Mitglieder des Vorstandes, inklusive der Präsidentin, ausser bei der Genehmigung des Jahresberichtes.
- ² Die Präsidentin hat den Stichentscheid.
- ³ Der Vorstand erstellt zu Beginn der Mitgliederversammlung eine Präsenzliste, und gibt ihnen das Stimmmaterial ab. Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme.

Art. 15 Abstimmungen

- ¹ Ist nichts Anderes bestimmt oder wird kein entsprechender Antrag gestellt, entscheidet bei Abstimmungen das einfache Mehr der Stimmenden.
- ² Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr erforderlich. Für die Berechnung des absoluten Mehrs bei geheimer Wahl zählen leere Stimmzettel, ungültige Stimmzettel zählen nicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- ³ Zwei Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

B. Der Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand, inklusive Präsidentin, besteht aus mindestens drei bis maximal sieben Personen. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- ² Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung (Wahl der Präsidentin) selbst. Er bestimmt mindestens einen Vizepräsidenten sowie einen Kassier. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

- ³ Maximal 2 Vorstandssitze können von Institutionen gestellt werden, welche den VFK Glarus mit namhaften Beiträgen unterstützen.
- ⁴ Treten Vorstandsmitglieder innerhalb einer Amtsperiode zurück, so kann der verbleibende Vorstand den vakanten Sitz bis zur nächsten ordentlichen Wahl mit neuen Mitgliedern besetzen.

Art. 17 Vorstandssitzungen

- ¹ Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Er trifft sich mindestens zu einer Vorstandssitzung pro Jahr um die Mitgliederversammlung vorzubereiten. Über die Vorstandssitzung wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.
- ² Jedes Vorstandsmitglied kann eine Sitzung einberufen.
- ³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder (inklusive Präsidentin) anwesend sind.

Art. 18 Wählbarkeit

- ¹ Personen, welche für den Vorstand kandidieren, sollen in der Regel von einem Mitglied oder dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung empfohlen werden. Die Kandidaten müssen nicht Vertreterinnen von Vereinsmitgliedern sein und sind nicht an Weisungen der Mitglieder gebunden.
- ² Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt.

Art. 19 Aufgaben

- ¹ Dem Vorstand obliegen namentlich folgende Aufgaben:
 - Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlung.
 - Erarbeitung und Umsetzung einer jährlichen Arbeitsplanung.
 - Pflege von Kontakten zu den Mitgliedern und deren Betreuung.
 - Erledigung der laufenden Geschäfte.
 - Die Verwaltung des Fonds sowie die allfällige Ernennung eines Fachgremiums.
 - Vertretung des VFK Glarus nach aussen und Vernetzung mit den Behörden.
 - Führung der Adresskartei der Mitglieder und assoziierten Institutionen.
 - Stellen von Anträgen auf Ausschluss Mitglieders an den Mitgliederrat.
- ² Des Weiteren kann er:
 - ständige oder ad-hoc Arbeitsgruppen einsetzen und an diese Aufträge erteilen;
 - eine Geschäftsstelle oder ein Sekretariat schaffen sowie dessen Pflichtenheft und Gehalt festlegen;
 - weitere Schritte unternehmen, welche dem VFK Glarus in seiner Zweckverfolgung dienlich sind.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 20 Rechnungsrevision

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt ein bis zwei Rechnungsrevisoren.
- ² Die Revisionsstelle wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- ³ Die Rechnungsrevisoren fertigen jährlich einen Revisionsbericht über die Vereinsrechnung des VFK Glarus sowie über den Fonds an und legen diesen der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

V. FINANZEN

Art. 21 Mitgliederbeitrag und Haftung

- ¹ Die Jahresbeiträge der Mitglieder und der assoziierten Institutionen werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- ² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.
- ³ Der VFK Glarus haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Mitglieder.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Statutenänderungen

Eine Statutenänderung kann nur von der Mitgliederversammlung und von zwei Drittel der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

Art. 23 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 24 Auflösung

- ¹ Die Auflösung des VFK Glarus kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung, welche mindestens 4 Wochen vorher angekündigt wurde, erfolgen. Die Auflösung muss von mindestens zwei Drittel der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

- ² Anträge auf Auflösung müssen dem Vorstand und den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Ein Auflösungsantrag hat per eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Art. 25 Verwendung der Aktiven

- ¹ Wird von der Mitgliederversammlung die Auflösung des VFK Glarus beschlossen, so hat sie auch über die Verwendung allfälliger Aktiven mit Zweidrittelmehrheit zu entscheiden.
- ² Die Aktiven müssen aber auf jeden Fall mit der Auflage zugewendet werden, dass diese für soziale Zwecke verwendet werden.

Art. 26 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen von der Gründungsversammlung vom 19.06.2006 und wurden von der Mitgliederversammlung an der ordentlichen Jahresversammlung vom 22.04.2009 geändert und genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Glarus, 22.April 2009

Die Gründungspräsidentin

Der Vizepräsident